



EG-Baumusterprüfbescheinigung

Bescheinigungs-Nr.:	ABV 924
Benannte Stelle:	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstr. 199 80686 München - Deutschland
Antragsteller/ Bescheinigungsinhaber:	Inventio AG Seestr. 55 6052 Hergiswil - Schweiz
Antragsdatum:	23.01.2013
Hersteller des Prüfmusters:	Schindler Aufzüge AG EBI Works 6030 Ebikon - Schweiz
Produkt:	Bremseinrichtung auf die Treibscheibe wirkend, als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit
Typ:	FMR 490 / PMR 490
Prüflaboratorium:	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Prüflaboratorium für Produkte der Fördertechnik Prüfbereich Aufzüge und Sicherheitsbauteile Westendstr. 199 80686 München - Deutschland
Datum und Nummer des Prüfberichtes:	03.05.2013 ABV 924
EG-Richtlinie:	95 / 16 / EG
Ergebnis:	Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang (Seite 1) zu dieser EG-Baumusterprüfbescheinigung angegebenen An- wendungsbereich die grundlegenden Sicherheitsanfor- derungen der Richtlinie.
Ausstellungsdatum:	06.05.2013

Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile
Kennnummer: 0036

C. Rührmeyer
Christian Rührmeyer



Anhang zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. ABV 924 von 06.05.2013

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Zulässiges Bremsmoment beim Wirken der Bremseinrichtung auf die Treibscheibe in Aufwärtsrichtung des Fahrkorbes 3160 - 9158 Nm
- 1.2 Maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und maximale Nenngeschwindigkeit bei einem Treibscheibendurchmesser von 600 mm (bezogen auf Seilmitte) und Aufhängung des Fahrkorbes 1:1
- 1.2.1 Maximale Auslösegeschwindigkeit 9,39 m/s
- 1.2.2 Maximale Nenngeschwindigkeit 8,16 m/s

Bei einem Treibscheibendurchmesser von 600 mm und einer Fahrkorbaufhängung von 1:1 errechnet sich entsprechend der Auslösegeschwindigkeit und Nenngeschwindigkeit eine Auslösedrehzahl von 299 U/min und Nenndrehzahl von 260 U/min der Treibscheibe.

Diese Drehzahlen dürfen beim Auslösen des Geschwindigkeitsbegrenzers bzw. im Betrieb nicht überschritten werden, wenn abweichende Treibscheibendurchmesser, Geschwindigkeiten oder Fahrkorbaufhängungen zur Anwendung kommen.

2 Bedingungen

- 2.1 Da die Bremseinrichtung nur einen Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit darstellt, muss zur Überwachung der Geschwindigkeit in Aufwärtsrichtung ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach EN 81-1, Abschnitt 9.9 verwendet und das Auslösen (Einrücken) der Bremseinrichtung über die elektrische Sicherheitseinrichtung des Geschwindigkeitsbegrenzers bewirkt werden.
- 2.2 Abweichend hiervon kann zur Überwachung der Geschwindigkeit und zum Auslösen der Bremseinrichtung auch eine andere Einrichtung als ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach Abschnitt 9.9 verwendet werden, wenn diese Einrichtung eine gleichwertige Sicherheit aufweist und einer Baumusterprüfung unterzogen wurde.
- 2.3 Die Bewegung jedes Bremskreises ist getrennt und direkt mechanisch zu überwachen (z. B. durch Mikroschalter). Bei Nichteinfallen (Nichtschließen) eines Bremskreises bei Stillstand des Triebwerkes muss eine erneute Fahrt verhindert sein.
- 2.4 Bei eingefallener (geschlossener) Bremse und Bewegung des Triebwerkes muss spätestens bei der nächsten Zustandsänderung das Triebwerk stillgesetzt werden und eine erneute Fahrt verhindert sein. (Es kann z. B. durch Abfrage der Schaltstellung der Mikroschalter zur Überwachung der Bewegung der Bremskreise bereits eine Fahrt verhindert werden, wenn nicht beide Bremskreise geöffnet sind).

3 Hinweise

- 3.1 Die zulässigen Bremsmomente sind an der Aufzugsanlage so einzusetzen, dass sie bei leerem aufwärtsfahrenden Fahrkorb keine Verzögerung über $1g_n$ erzeugen.
- 3.2 Im Rahmen dieser Baumusterprüfung wurde festgestellt, dass die Bremseinrichtung redundant aufgebaut ist und auch die Funktion einer Bremseinrichtung für den Normalbetrieb hat. Sie erfüllt damit die Voraussetzung, auch als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit eingesetzt werden zu können.
Diese Baumusterprüfung bezieht sich jedoch nur auf die Anforderungen an Bremseinrichtungen nach EN 81-1, Abschnitt 9.10.
Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 12.4 ist nicht Bestandteil dieser Baumusterprüfung.
- 3.3 Zur Identifizierung, Information über die Bau- und Wirkungsweise und Darstellung der Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EG-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang die Zeichnung Nr. M __ 59608500 mit Prüfstempel vom 06.05.2013 beizufügen.
- 3.4 Die EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Liste der autorisierten Hersteller (gemäß Anlage) verwendet werden. Diese Anlage wird ggf. nach den Angaben des Bescheinigungsinhabers aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben.



Industrie Service

**Anlage zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. ABV 924 vom 06.05.2013**

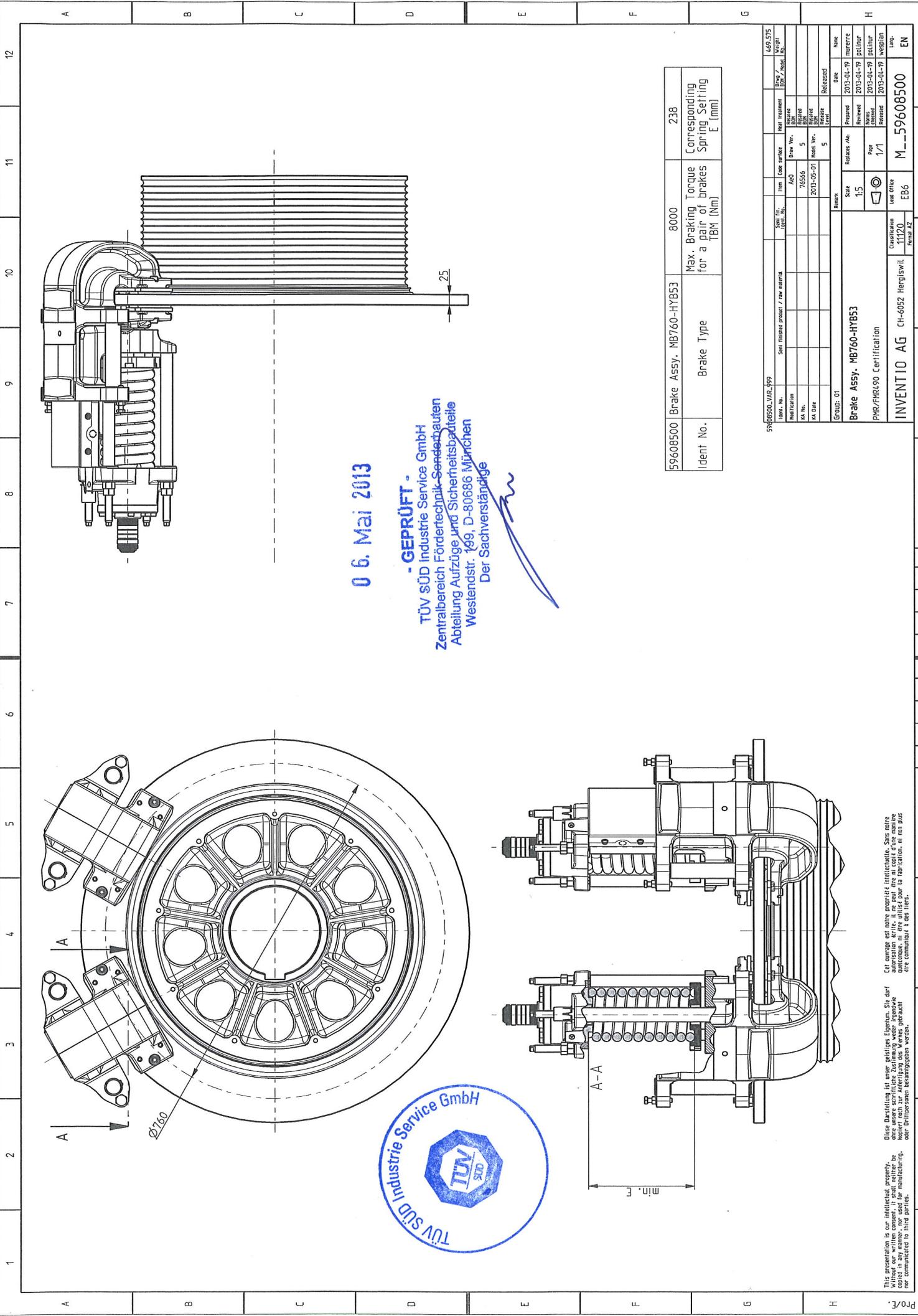
Liste der autorisierten Hersteller – Produktionsstandorte (Stand: 06.05.2013):

Schindler Aufzüge AG

EBI Works

6030 Ebikon - Schweiz

- ENDE DOKUMENT -



06. Mai 2013

- GEPRÜFT -
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH
 Zentralbereich Fördertechnik-Sonderbauten
 Abteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile
 Westendstr. 199, D-80686 München
 Der Sachverständige



59608500	Brake Assy. MB760-HYB53	8000	238
Ident. No.	Brake Type	Max. Braking Torque for a pair of brakes TBM (Nm)	Corresponding Spring Setting E (mm)

59608500_V10c_199		Item No.	Item	Code surface	Heat treatment	469.575
Modification	See finished product / raw material	SAFETY	SAFETY	SAFETY	SAFETY	SAFETY
MA No.	70556	AKO	Draw No.	5	5	5
MA Date	2013-05-01	MA Date	MA Date	MA Date	MA Date	MA Date
GROUP: 01	5	5	5	5	5	5
Brake Assy. MB760-HYB53		Scale	Release / A/E	Released	Released	Released
PHR/FMR/90 Certification		1:5	2013-04-19	2013-04-19	2013-04-19	2013-04-19
INVENTIO AG		11120	1/1	1/1	1/1	1/1
Classification		CH-6052 Hergiswil	11120	11120	11120	11120
Formal AZ		EB6	M...	59608500	EN	EN

This certificate is not intended to be used for manufacturing, or for other purposes, without our written consent. It shall neither be copied, nor used for manufacturing, or for other purposes, without our written consent. It shall neither be copied, nor used for manufacturing, or for other purposes, without our written consent.